



Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Postzustellungsurkunde

Firma  
S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH  
z. Hd. des Geschäftsführers, Herrn Dr. Schmidt  
Brehnaer Str. 38 OT Pohritzsch

04509 Neukyhna

Vorab per Fax

*[Handwritten signature]*  
22.4.2009

**Landratsamt**

Dezernat: Umwelt  
Amt: Umweltamt  
Datum: 21.04.2009  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:  
Aktenzeichen: 8823.12-08.11-19290-03  
Bearbeiter: Frau Schirmer/Frau Eckstein  
Zimmer: 254  
Telefon: 03423/7097 4153  
03423/7097 4165  
Telefax: 03423/7097 4110  
E-Mail\*: [Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de](mailto:Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de)  
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Str. 4  
04838 Eilenburg

## Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG); Nachträgliche Anordnung gem. § 17 BImSchG

Abfallimmobilisierungsanlage der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH am Standort Brehnaer Straße 38 in 04509 Neukyhna, OT Pohritzsch

Anlagenüberprüfung vom 26.02.2009

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgende

**Nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 1 BImSchG**

### I. Verfügender Teil

1.

Mit der Bekanntgabe dieses Bescheides sind feste, versiegelte Fahrstrecken des Betriebsgeländes der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH einer regelmäßigen, arbeitstäglichen feuchten Reinigung zu unterziehen und im Bedarfsfall zusätzlich feucht zu reinigen.

2.

Mit Bekanntgabe dieses Bescheides sind Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagengeländes zu vermeiden.

Spätestens bis 29.05.2009 ist zur Reinigung der Reifen der Transportfahrzeuge eine Reifenwaschanlage gemäß Stand der Technik in Betrieb zu nehmen.

Landratsamt Nordsachsen

Hauptsitz:

Schlossstraße 27

04860 Torgau

Bankverbindung

Sparkasse Leipzig

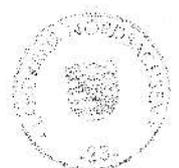
BLZ: 860 555 92

KTO: 221 001 7117

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17

BIC: WELADE8LXXX

Internet

[info@lra-nordsachsen.de](mailto:info@lra-nordsachsen.de)[www.landratsamt-nordsachsen.de](http://www.landratsamt-nordsachsen.de)



Bis zur Inbetriebnahme der Reifenwaschanlage sind die Reifen sämtlicher Transportfahrzeuge, die das Betriebsgelände der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH befahren haben, vor dem Verlassen des Betriebsgeländes einer geeigneten wirksamen Reifenreinigung zu unterziehen.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, die das Verlassen des Anlagenbereiches der Abfallbehandlungs- und Lageranlage unter Umgehung des Reinigungsvorganges verhindert.

**3.**

Mit Bekanntgabe dieses Bescheides sind Ladeflächen von Lkw mit Schüttgütern vor dem Verlassen des Betriebsgeländes abzuplanen.

Das Abplanen der Ladefläche von Leerfahrzeugen (Transport-Lkw nach Beendigung des Entladevorganges als Leerfahrt) bzw. Leercontainern sind vor dem Verlassen des Betriebsgeländes abzusichern.

**4.**

Spätestens ab 29.05.2009 hat die Förderung von Schüttgut in das Fertiglager, Gebäude 10,

- ausschließlich über ein komplett umschlossenes Förderband mit Reversierband im Lagerbereich zu erfolgen.
- Anbackungen am Förderband sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Bandübergabestellen sind zu kapseln.
- Die Materialabwurfstellen der Bandanlage sind höhenverstellbar zu gestalten. Die Abwurfhöhe ist regelmäßig der wechselnden Schütthöhe anzupassen und die Abwurfhöhe darf 1,0 Meter nicht überschreiten.
- Bandübergabestellen und Materialabwurfstellen sind mit geeigneten Bedüungs- / Berieselungsanlagen auszurüsten und zu betreiben.

**5.**

Vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides ist dem Landratsamt Nordsachsen eine Betriebsanweisung vorzulegen, in der

- die regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (Zeitpunkt, Häufigkeit),
  - die Reinigung der Fahrwege (Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit des Einsatzes von Kehrmaschinen, Begrenern, Bedüungs- / Berieselungsanlagen),
  - die Reinigung der Lager- und Behandlungsgebäude (Zeitpunkt, Einsatzort, Reinigungsmaßnahmen und Häufigkeit des Einsatzes von Reinigungstechnik),
  - der Nachweis des Frischwasserverbrauchs für Reinigungszwecke,
  - die Vorgehensweise in Frostperioden,
  - die Vorgehensweise in Zeiten, in denen kein Betriebspersonal anwesend ist
- gemäß der Festlegung in Nr. 1 geregelt ist.

Die Betriebsanweisung ist dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Dienstleister) halbjährlich zu erläutern.

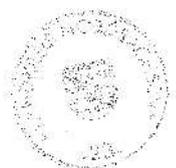
Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

**6.**

Vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides ist eine Betriebsanweisung dem Landratsamt Nordsachsen vorzulegen, in der die Benutzung und die Wartung der Fahrzeugreinigung (Reifen, Reifenprofil, Fahrwerksgestell, ggf. Planen) sowie das Abplanen von Lkw und Containern gemäß der Festlegungen in Nr. 2 und 3 geregelt ist.

Die Betriebsanweisung ist dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden, Lieferanten einschließlich notifizierter Abfälle) halbjährlich zu erläutern.

Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.





7.

Mit der Bekanntgabe dieses Bescheides ist mindestens eine verantwortliche Person für die betriebliche Kontrolle der Erfüllung der Festlegungen in Nr. 1 bis 6 schriftlich zu benennen.

8.

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 4 wird angeordnet.

9.

Die Verwaltungskosten entsprechend der Kostenentscheidung Abschnitt III. sind von der Firma S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH zu tragen.

## II. Begründung

Die Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH betreibt in 04509 Neukyhna, OT Pohritzsch, Brehnaer Str. 38, Gemarkung Pohritzsch, Flur 1, Flst.Nr. 12/3, eine Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle einschl. Nebeneinrichtungen mit einer Anlagenkapazität der Gesamtanlage von 160.000 Tonnen je Jahr (Kapazitätsgrenze gilt für alle einschließlich der als Additive eingesetzten Abfälle) gemäß Anzeige § 15 BImSchG vom 17.10.2006 und Bescheid dazu vom 16.11.2006, Az. 6.1.4-8823.12-08.11-19290-02/06-27.

Die Genehmigung für die Abfallbehandlungsanlage / die Additivanlage wurde mit Bescheid nach § 4 BImSchG vom 25.03.1999, Az. 64-8823.12-08.11-19290-02, für 100.000 t/a Abfälle erteilt.

Mit Bescheid nach § 16 BImSchG vom 12.08.2005, Az.: 64-8823.12-08.11-19290-02, erhielt die v. g. Firma die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage mit der Erweiterung des Outputs, hier Ersatzbrennstoff A01 EBO bis A10 EBO.

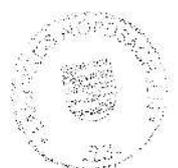
Bei der Abfallbehandlungsanlage handelt es sich gemäß Bescheid vom 12.08.2005 um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Nr. 8.11 Spalte 1 Buchstabe aa) und bb) des Anhangs der 4. BImSchV - *Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) Anwendung finden, Buchstabe aa) durch Vermengen oder Vermischen sowie Konditionierung und Buchstabe bb) zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder zur Energieerzeugung durch andere Mittel* in Verbindung mit Nr. 8.10 Spalte 1 Buchstabe a) des Anhangs der 4. BImSchV - *Anlage zur physikalisch - chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) Anwendung finden.*

Bei dem als Nebenanlage zugehörigen Inputlager mit einer maximalen Lagerkapazität von insgesamt 3.000 t handelt es sich um eine selbständig genehmigungsbedürftige Anlage der Nr. 8.12 Spalte 1 Buchstabe a) des Anhangs der 4. BImSchV - *Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden.*

Das Landratsamt Nordsachsen ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundesimmissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2003 (SächsGVBl. S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138) in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung.





Im Rahmen der gemäß § 28 VwVfG erfolgten Anhörung vom 06.03.2009 wurde der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH Gelegenheit gegeben sich zum Sachverhalt insbesondere Emissionsminderungskonzept/diffuse Emissionsquellen zu äußern.

Zum vorgegebenen Termin lag eine Rückäußerung vor. Eine weitere Anhörung war nicht erforderlich, da die Maßnahmen im öffentlichen Interesse liegen und der Betreiberin die entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt sind.

Nebenbestimmung 4.1.8 des Bescheides vom 25.03.1999 gibt der Anlagenbetreiberin auf, dass beim An- und Abtransport von Bodenmaterial und Abfällen zu gewährleisten ist, dass staubförmige Emissionen vermieden werden und keine Materialien von der Ladefläche geweht werden.

Satz 2 der Nebenbestimmung beauftragt die Betreiberin, Verschmutzungen der Fahrwege im Anlagenbereich durch an- und abfahrende Lkw zu vermeiden bzw. durch regelmäßiges Säubern zu beseitigen.

Seit dem 08.09.2008 betreibt das LfULG ein Messnetz aus Bergerhoffsammlern zur Erfassung von Sedimentationsstaub nach DIN 2119 mit den Messpunkten MP 1 bis MP 4. Aus Monatsmischproben im Staubbiederschlag wird die Staubmasse und die Gehalte an Schwermetallen bestimmt.

MP 1: Kirschplantage, nordöstlich Betriebsgrenze/Landesgrenze

MP 2: Kirschplantage, südlich Betriebsgrenze, Höhe Lagerplatz

MP 3: Kirschplantage, südlich Betriebsgrenze

MP 4: Kirschplantage, Ecke Brehnaer Str./Am Galgenberg

Mit MP 1 bis 3 wird die Staubbelastung unmittelbar an der Betriebsgrenze erfasst und mit MP 4 in der Ortslage Pohritzsch.

Das LfULG stellte bei der Bewertung der Ermittlungsergebnisse an MP 1 bis 4 die Überschreitung der Depositionswerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Blei, ( $100 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ ) sowie Cadmium und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Cadmium, ( $2 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ ) nach Nr. 4.5.1 TA Luft über den Zeitraum vom 08.09.2008 bis 05.03.2009, insbesondere für den MP 4 fest. Die Ermittlungsergebnisse liegen der Anlagenbetreiberin vor.

Es liegen Nachweise von Bodenveränderungen durch Schwermetalleintrag vor (abnehmende Schwermetallgehalte mit zunehmender Entfernung vom Betrieb), die auf die Anlage der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH zurückzuführen sind. Ergebnisse von Bodenprobenanalysen liegen der Betreiberin vor.

Außerdem ergab die Auswertung der Überwachung am 26.02.2009 in der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH für den Bereich Lager und Logistik, dass die technischen Maßnahmen zur Vermeidung diffuser Emissionen und zur Vermeidung des Austrags von auf dem Betriebsgelände gehandhabten Materialien nicht ausreichend sind. Es wurde festgestellt, dass die allgemeinen organisatorischen Maßnahmen der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH, die zur Umsetzung der Nebenbestimmung 4.1.8 erforderlich sind, zu erüchtigen sind.

Damit wurde festgestellt, dass die bestehende Anlage der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH nicht den in den Nr. 4.1.5 und 5.2.3 TA Luft festgelegten Anforderungen entspricht. Die festgestellten Überschreitungen des Immissionswertes für Blei und Cadmium im Staubbiederschlag sind ursächlich den diffusen Emissionen der Anlage zuzuordnen. Damit ist eine Anordnung zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu treffen.

Mit der Auflage 1 dieser Anordnung wird die Anlagenbetreiberin aufgefordert, regelmäßig die Betriebsflächen mit Wasser zu besprühen oder zu gespülen, um z. B. Restanhaftungen aus den Vertiefungen der Fahrwege zu entfernen.

Auflage 2 gibt dem Anlagenbetreiber auf, die Verschmutzung der Fahrwege nach Verlassen des Betriebsgeländes zu vermeiden und eine Reifenwaschanlage nach dem Stand der Technik zu installieren und zu betreiben.





Zur Anlagenüberprüfung am 26.02.2009 wurde durch den an- und abfahrenden Lkw Materialaustrag über die Reifen aus dem Fertiglager Gebäude 10 festgestellt.

Der Materialaustrag führte zur Verunreinigung der Fläche vor Gebäude 10. Außerdem kam es zu einer Verschleppung des Materials auf die Fahrwege des Betriebsgeländes durch den innerbetrieblichen Fahrverkehr und durch abfahrende Fahrzeuge insbesondere durch Anhaftungen am Reifen und Fahrgestell. Sich sammelndes Niederschlagswasser auf der Fläche vor Gebäude 10 aufgrund der anhaltenden Niederschläge und der Wetterlage, die Ansammlung des Materials vor Gebäude 10 und die Verteilung des Materials auf der Betriebsstraße war anhand der Reifenspuren deutlich erkennbar.

Nach Auswertung der Überprüfung wurde im Landratsamt Nordsachsen festgestellt, dass vorhandene Maßnahmen der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH zur Vorsorge gegen Staubaufwirbelungen und zur Fahrwegereinigung mit dem Betrieb von Kehrfahrzeugen nicht ausreichen.

Durch den Fahrzeugverkehr werden v. g. Verunreinigungen auf dem Betriebsgelände weiter zerkleinert, so dass i. V. m. ungünstigen Einflüssen (z. B. Fahrtwind, Geschwindigkeit, Trockenheit, Niederschlag) partikelförmige Emissionen in der Umgebung verteilt werden und Lkw mit Materialanhaftungen an Reifen, Fahrgestell das Betriebsgelände befahren.

Die Reinigung der Reifen der Transportfahrzeuge nach dem Stand der Technik ist eine geeignete Maßnahme zur Vermeidung des Austrags von auf dem Gelände gehandhabten Materialien, um der Verschmutzung der öffentlichen Fahrwege entgegenzuwirken. Als Primärmaßnahme wird gesehen, dass nicht vermeidbare Verschmutzungen bereits auf dem Betriebsgelände wirksam bereinigt werden.

Bei der Entscheidung wurde berücksichtigt, dass die Output - Materialien im Gebäude 10 nach TA Luft relevante Schadstoffe enthalten, insbesondere Schwermetalle, der Lkw das Fertiglager ständig frequentiert und z. Z. bis zu 58 Lkw je Tag die Abfallbehandlungsanlage befahren und verlassen (max. 116 Überfahrten/d) sowie aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und sonstiger empfindlicher Nutzung (Obstbauplantagen), ist.

Bezüglich des Erfordernisses der Reifenreinigung sind alle Fahrzeuge betroffen, die das Betriebsgelände befahren und Fahrwege der Abfallbehandlungsanlage benutzen - d. h. die Reinigung wird nicht nur auf die Transportfahrzeuge von Abfällen beschränkt.

Reifenwaschanlagen werden u. a. für zwei- und mehrachsige Nutzfahrzeuge sowie Sattelzüge und für den Umgang mit Materialien mit besonderen Inhaltsstoffen angeboten - auch zur kurzfristigen Beschaffung zur Miete mit kurzen Lieferzeiten.

Auflage 4 fordert eine Verbesserung der Logistik des innerbetrieblichen Materialtransportes und der Abstellung der diffusen Emissionsquelle Umschlag und Transport i. V. m. Fertiglager Gebäude 10.

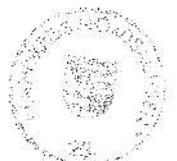
Der Einsatz von geschlossenen Förderbändern sowie der Betrieb von Bedüsung-/Berieselungseinrichtungen, höhenverstellbare Bänder und Abwurfstellen sind bauliche und technische Primärmaßnahmen gemäß Stand der Technik beim Umgang mit Schüttgütern.

Bei der Entscheidung wurde auch hier berücksichtigt, dass die Schüttgüter nach TA Luft relevante Schadstoffe enthalten, insbesondere Schwermetalle, sowie aufgrund der Nähe zu sonstiger empfindlicher Nutzung (Obstbauplantagen).

Auflage 3 und 5 bis 7 geben dem Anlagenbetreiber auf, mit verbindlichen Regelungen für das Betriebspersonal die allgemeinen organisatorischen Maßnahmen - hier: Abplanen, Betriebsanweisungen des Betreibers zur Regelung immissionsschutzrelevanter Betriebsvorgänge und die Benennung der dafür verantwortlichen Personen - zu ertüchtigen.

Die Festlegungen aus dem Bescheid vom 25.03.1999, NB 4.1.8 werden mit den Auflagen 3, 5 und 7 der vorliegenden Anordnung konkretisiert. Es liegen Betriebsanweisungen aus 2007 und 2009 vor, die mit den organisatorischen Maßnahmen gemäß Festlegungen 3, 5 und 7 zu ergänzen sind, mit dem Ziel, eine Minderung der diffusen Staubemissionen zu erreichen.

Die zuständige Behörde kann nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung Anordnungen treffen.





Wird nach Erteilung einer Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, kann die Behörde zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. TA Luft nachträgliche Anordnungen erlassen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die Grundzüge zur Emissionsminderung staubförmiger Emissionen sind unter Nr. 5.2.3 TA Luft (Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen) aufgeführt.

Vorgaben zum Stand der Technik zur Minderung staubförmiger Emissionen sowie Ausschluss, dass Schadstoffe in den Boden und das Grundwasser eindringen können sind für Anlagen zur Behandlung von Abfällen in Nr. 5.4.8.10/11 sowie Nr. 5.4.8.12.1, 5.4.13.1 TA Luft enthalten.

Für die Abfallbehandlungsanlage einschließlich Abfalllager gelten die v. g. Anforderungen der TA Luft.

Die in den Bescheiden nach § 4 BImSchG vom 25.03.1999 und nach § 16 BImSchG vom 12.08.2005 einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen für die Lagerung, den Umschlag, die Behandlung und den Transport von gefährlichen Abfällen getroffenen Festlegungen entsprechen nicht dem derzeitigen Stand der Technik, wie er in der TA Luft, Ziffer 5.2.3 und 5.4.8.10 - 5.4.8.13 beschrieben ist.

Es ergeben sich derzeit weitere Anforderungen, die mit nachträglichen Anordnungen der Anlagenbetreiberin aufzugeben sind.

Die nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist erforderlich und auch geeignet. In der vom Anlagenbetreiber vorgelegten Gutachterlichen Stellungnahme über die Beseitigung diffuser Emissionsquellen vom 31.03.2009 werden diffuse Emissionsquellen aufgezeigt und entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung/Eindämmung diffuser Emissionen zur Umsetzung empfohlen. Dazu gehören u. a. die in der Anordnung getroffenen Maßnahmen, insbesondere der Einsatz einer Reifenwaschanlage und die Errichtung und Betrieb eines umschlossenen Förderbandes mit Reversierband zum Transport des Schüttgutes zwischen Bearbeitungs- und Abgabebereich (Fertiglager Gebäude 10).

Die Anordnung ist verhältnismäßig, da die Behörde weitgehend den Vorschlägen des Betreibers folgt und damit die wirtschaftlichen Belastungen nicht höher sind, als sie es bei einer freiwilligen Vornahme durch den Betreiber ohnehin wären.

Die Maßnahmen sind kurzfristig umsetzbar.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung im öffentlichen Interesse anzuordnen.

Es besteht eine besondere Dringlichkeit für die sofortige Vollziehung, da emissionsmindernde Maßnahmen ohne Zeitverzug durchgesetzt werden müssen, um schädliche Umwelteinwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auszuschließen. Dieses ist unaufschiebbar, da bereits Bodenveränderungen durch Schwermetalleintrag im Umfeld der Anlage festgestellt wurden und diese auf diffuse Emissionen innerhalb des Betriebsgeländes zurückzuführen sind.





IV.  
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

- Südring 17, 04860 Torgau;
- Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch;
- Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg;
- Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz;
- Strisaer Weg 4, 04758 Oschatz;
- Lüptitzer Straße 39, 04808 Wurzen;
- Husarenpark 19, 04860 Torgau

erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Sie können beim Landratsamt Nordsachsen, 04855 Torgau, die Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastr. 40, 04179 Leipzig die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beantragen. (§ 80 Abs. 4 Satz 1; Abs. 5 VwGO).



Voll  
Amtsleiter

Anlage:  
Zahlschein

II Skl. Linn

III d. LTB

d. Frau Koring | d. Skl. Linn 24.4.09

d. Frau Fiedler | d. Skl. Linn 24.4.09

d. LT | d. Skl. Linn 24.4.09